

Die Befoldung erhöht sich demgemäß

nach 3 Dienstjahren um 200 <i>M</i> auf 1500 <i>M</i>
„ 6 „ „ „ „ 1700 „
„ 9 „ „ „ „ 1900 „
„ 12 „ „ „ „ 2100 „
„ 15 „ „ „ „ 2300 „
„ 18 „ „ „ „ 2500 „
„ 21 „ „ „ „ 2700 „
„ 24 „ „ 150 „ „ 2850 „
„ 27 „ „ „ „ „ 3000 „

Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem ersten Tage eines Kalendervierteljahres. Ist die unwiderrechtliche Anstellung nicht zu einem solchen erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst mit dem nächsten Kalendervierteljahre.

§ 3.

Das Grundgehalt einer Volksschullehrerin beträgt jährlich 1200 *M*.

Die Alterszulagen werden nach je 3 Dienstjahren im Gesamtbetrage von 1000 *M* gewährt, und zwar

2 Alterszulagen von je 140 <i>M</i> und
6 „ „ „ 120 „

Die Befoldung erhöht sich demgemäß

nach 3 Dienstjahren um 140 <i>M</i> auf 1340 <i>M</i>
„ 6 „ „ „ „ 1480 „
„ 9 „ „ 120 „ „ 1600 „
„ 12 „ „ „ „ 1720 „
„ 15 „ „ „ „ 1840 „
„ 18 „ „ „ „ 1960 „
„ 21 „ „ „ „ 2080 „
„ 24 „ „ „ „ 2200 „

Für den Bezug dieser Alterszulagen gilt die Bestimmung des § 2 Abs. 4.

§ 4.

Den unwiderrechtlich angestellten Lehrern und Lehrerinnen ist von der Gemeinde eine von der Landes Schulbehörde als angemessen anerkannte Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.